



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Die Widerspruchsstelle

Die Widerspruchsstelle

Inhaltlich geht es um die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke und die Neuordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse in Flurneuordnungsverfahren. Im Vergleich dazu werden im Justizariat des LGL in den Flurbereinigungsverfahren Widersprüche allgemeinerer Art entschieden.

Die Widerspruchsstelle nimmt die Zuständigkeit der Ebene ein, für die in „normalen“ Verwaltungsrechtsverfahren bereits die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Dementsprechend ist dann ggf. als folgende Instanz sogleich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim zuständig.

Besetzt ist die Widerspruchsstelle mit je einem/r Jurist/in, einem/r Vermessungsingenieur/in und einem/r Agraringenieur/in. Diese Besetzung gewährleistet, dass alle im Rahmen der Rechtsbehelfsverfahren aufgeworfenen fachlichen und rechtlichen Fragestellungen kompetent bearbeitet werden können.

Die Anzahl der im Laufe eines Jahres zur Entscheidung vorgelegten Widersprüche schwankt stark und bewegte sich in den vergangenen Jahren zwischen 14 und 48 Neueingängen pro Jahr.

Inhaltlich wenden sich die Widerspruchsführer/innen in den letzten Jahren zunehmend gegen die ihnen neu zugewiesenen Grundstücke. Wobei häufig ortsferne bzw. eine schlechtere außerlandwirtschaftliche Verwertbarkeit der neu zugewiesenen Grundstücke (im Vergleich mit den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücken) bemängelt werden und eine Zuteilung in der Lage der alten Grundstücke beantragt wird.

Die Widerspruchsstelle führt ihre Verhandlungen in aller Regel vor Ort im betroffenen Flurbereinigungsverfahren durch. Dazu werden unter Beachtung der vorgeschriebenen Ladungsfristen die Widerspruchsführer/innen und ggf. deren Rechtsbeistände sowie die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde geladen und die von den Widersprüchen betroffenen Grundstücke in Augenschein genommen, die Bodenqualität begutachtet und die Sach- und Rechtslage erörtert. Der Verlauf und ggf. die Ergebnisse der Verhandlung werden in einer Niederschrift festgehalten.

Ist das Vorbringen der Widerspruchsführer/in begründet, so hilft die Widerspruchsstelle dem Widerspruch, ggf. unter (zwangsweisem) Eingriff in Rechtspositionen Dritter ab. Erstmalig beschwerte Drittbetroffene, in deren Rechte

Die Widerspruchsstelle

durch Abhilfebescheid eingegriffen wird, steht die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim offen.

Bei unbegründetem Widerspruchsvorbringen ist die Widerspruchsstelle zum Eingriff in die Rechte Dritter nicht befugt. Kann die Widerspruchsführer/in in einem solchen Fall nicht zur Rücknahme des Widerspruchs bewegt werden, erlässt die Widerspruchsstelle einen abweisenden, kostenpflichtigen Widerspruchsbescheid, gegen den die Widerspruchsführer/in Klage beim Verwaltungsgerichtshof erheben kann. Hier werden pro Jahr ca. 5 Verfahren anhängig. Die Widerspruchsstelle hat hier die Prozessvertretung wahrzunehmen.